GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025 Ausgegeben Stuttgart, Montag, 31. März 2025 **Nr. 28**

Siebenundzwanzigste Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung

Vom 24. März 2025

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 8 und 1 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 2. April 2019 (GBl. S. 109), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 28, S. 5) geändert worden ist,

2. § 14 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438, S. 66) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 20 und 1 SubVOJu,

3. § 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351, S. 4) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 14 und 1 SubVOJu und

4. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234, S. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 63 und 1 SubVOJu:

Artikel 1

Die Anlage (Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Aktenführung) der eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Unter III. A. „Amtsgericht Aalen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „21. Mai 2025“ eingefügt.

2. Unter III. A. „Amtsgericht Achern“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „25. Juni 2025“ eingefügt.

3. Unter III. A. „Amtsgericht Albstadt“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und

OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter dem Registerzeichen Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „28. Mai 2025“ eingefügt.

4. Unter III. A. „Amtsgericht Baden-Baden“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „25. Juni 2025“ eingefügt.

5. Unter III. A. „Amtsgericht Bad Mergentheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „21. Mai 2025“ eingefügt.

6. Unter III. A. „Amtsgericht Bad Saulgau“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2

Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „4. Juni 2025“ eingefügt.

7. Unter III. A. „Amtsgericht Bad Urach“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „13. August 2025“ eingefügt.

8. Unter III. A. „Amtsgericht Bad Waldsee“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „4. Juni 2025“ eingefügt.

9. Unter III. A. „Amtsgericht Balingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit

der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „28. Mai 2025“ eingefügt.

10. Unter III. A. „Amtsgericht Biberach“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „11. Juni 2025“ eingefügt.

11. Unter III. A. „Amtsgericht Brackenheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. April 2025“ eingefügt.

12. Unter III. A. „Amtsgericht Breisach“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „9. Juli 2025“ eingefügt.

13. Unter III. A. „Amtsgericht Bühl“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „25. Juni 2025“ eingefügt.

14. Unter III. A. „Amtsgericht Crailsheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „21. Mai 2025“ eingefügt.

15. Unter III. A. „Amtsgericht Ellwangen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „14. Mai 2025“ eingefügt.

16. Unter III. A. „Amtsgericht Emmendingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer

elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „9. Juli 2025“ eingefügt.

17. Unter III. A. „Amtsgericht Ettenheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „9. Juli 2025“ eingefügt.

18. Unter III. A. „Amtsgericht Freiburg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 5 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „9. Juli 2025“ eingefügt.

19. Unter III. A. „Amtsgericht Gengenbach“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2

Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „23. Juli 2025“ eingefügt.

20. Unter III. A. „Amtsgericht Gernsbach“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „2. Juli 2025“ eingefügt.

21. Unter III. A. „Amtsgericht Hechingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „28. Mai 2025“ eingefügt.

22. Unter III. A. „Amtsgericht Heidenheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit

der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „21. Mai 2025“ eingefügt.

23. Unter III. A. „Amtsgericht Heilbronn“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „9. April 2025“ eingefügt.

24. Unter III. A. „Amtsgericht Karlsruhe“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen HL geführt werden“ und in Spalte 3 die Angabe „2. April 2025“ eingefügt.

25. Unter III. A. „Amtsgericht Kehl“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. Juli 2025“ eingefügt.

26. Unter III. A. „Amtsgericht Kenzingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem

Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „30. Juli 2025“ eingefügt.

27. Unter III. A. „Amtsgericht Künzelsau“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. April 2025“ eingefügt.

28. Unter III. A. „Amtsgericht Lahr“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „23. Juli 2025“ eingefügt.

29. Unter III. A. „Amtsgericht Langenburg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „14. Mai 2025“ eingefügt.

30. Unter III. A. „Amtsgericht Leonberg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.“ und in Spalte 3 die Angabe „5. Mai 2025“ eingefügt.

31. Unter III. A. „Amtsgericht Leutkirch“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „11. Juni 2025“ eingefügt.

32. Unter III. A. „Amtsgericht Lörrach“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „20. August 2025“ eingefügt.

33. Unter III. A. „Amtsgericht Müllheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit

der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „30. Juli 2025“ eingefügt.

34. Unter III. A. „Amtsgericht Münsingen“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.	6. August 2025
	In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.	1. Oktober 2025“.

35. Unter III. A. „Amtsgericht Neresheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „14. Mai 2025“ eingefügt.

36. Unter III. A. „Amtsgericht Oberkirch“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und

OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. Juli 2025“ eingefügt.

37. Unter III. A. „Amtsgericht Offenburg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. Juli 2025“ eingefügt.

38. Unter III. A. „Amtsgericht Öhringen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. April 2025“ eingefügt.

39. Unter III. A. „Amtsgericht Rastatt“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn

das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „2. Juli 2025“ eingefügt.

40. Unter III. A. „Amtsgericht Ravensburg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter dem Registerzeichen Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „4. Juni 2025“ eingefügt.

41. Unter III. A. „Amtsgericht Reutlingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „13. August 2025“ eingefügt.

42. Unter III. A. „Amtsgericht Riedlingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit

der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „4. Juni 2025“ eingefügt.

43. Unter III. A. „Amtsgericht Rottenburg am Neckar“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „13. August 2025“ eingefügt.

44. Unter III. A. „Amtsgericht Schönau im Schwarzwald“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.“ und in Spalte 3 die Angabe „2. April 2025“ eingefügt.

45. Unter III. A. „Amtsgericht Schwäbisch Gmünd“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „14. Mai 2025“ eingefügt.

46. Unter III. A. „Amtsgericht Schwäbisch Hall“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter

den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „30. Juli 2025“ eingefügt.

47. Unter III. A. „Amtsgericht Sigmaringen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „28. Mai 2025“ eingefügt.

48. Unter III. A. „Amtsgericht Staufen im Breisgau“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „23. Juli 2025“ eingefügt.

49. Unter III. A. „Amtsgericht St. Blasien“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.“ und in Spalte 3 die Angabe „2. April 2025“ eingefügt.

50. Unter III. A. „Amtsgericht Stuttgart“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.“ und in Spalte 3 die Angabe „2. April 2025“ eingefügt.

51. Unter III. A. „Amtsgericht Tettnang“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „11. Juni 2025“ eingefügt.

52. Unter III. A. „Amtsgericht Titisee-Neustadt“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „23. Juli 2025“ eingefügt.

53. Unter III. A. „Amtsgericht Tübingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4, 5 und 7 GVG, alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „6. August 2025“ eingefügt.

54. Unter III. A. „Amtsgericht Ulm“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen BRs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie

Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 5 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. April 2025“ eingefügt.

55. Unter III. A. „Amtsgericht Waldkirch“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „30. Juli 2025“ eingefügt.

56. Unter III. A. „Amtsgericht Waldshut-Tiengen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.“ und in Spalte 3 die Angabe „1. Oktober 2025“ eingefügt.

57. Unter III. A. „Amtsgericht Wangen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „11. Juni 2025“ eingefügt.

58. Unter III. A. „Amtsgericht Wolfach“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. Juli 2025“ eingefügt.

59. Unter III. B. „Landgericht Baden-Baden“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„	Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen ARG geführt werden.	7. Mai 2025
	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.	29. Juli 2025“.

60. Unter III. B. „Landgericht Ellwangen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „11. Juni 2025“ eingefügt.

61. Unter III. B. „Landgericht Freiburg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „30. Juli 2025“ eingefügt.

62. Unter III. B. „Landgericht Hechingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „11. Juni 2025“ eingefügt.

63. Unter III. B. „Landgericht Heilbronn“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „9. Juli 2025“ eingefügt.

64. Unter III. B. „Landgericht Karlsruhe“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„	Für alle laufenden Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen, die zeitlich vor den in Spalte 3 dieser Anlage aufgeführten Stichtagen angelegt wurden, sowie für alle erledigten oder weggelegten Verfahren, die fortgesetzt oder in denen Anträge nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung gestellt werden, wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.	6. Mai 2025
	Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen ARG geführt werden.	7. Mai 2025“.

65. Unter III. B. „Landgericht Mannheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen ARG geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „7. Mai 2025“ eingefügt.

66. Unter III. B. „Landgericht Mosbach“ wird in der dritten Zeile in Spalte 3 die Angabe „14. Mai 2025“ durch die Angabe „23. April 2025“ ersetzt.

67. Unter III. B. „Landgericht Offenburg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer

elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „13. August 2025“ eingefügt.

68. Unter III. B. „Landgericht Ravensburg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „2. Juli 2025“ eingefügt.

69. Unter III. B. „Landgericht Stuttgart“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen ARG geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „7. Mai 2025“ eingefügt.

70. Unter III. B. „Landgericht Tübingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „10. September 2025“ eingefügt.

71. Unter III. C. „Oberlandesgericht Karlsruhe“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen ARG geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „7. Mai 2025“ eingefügt.

72. Unter VI. werden der Zeile „Staatsanwaltschaft Heidelberg“ folgende Zeilen vorangestellt:

„Staatsanwaltschaft Baden-Baden	Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	18. Juni 2025
Staatsanwaltschaft Ellwangen	Alle Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren. Ausgenommen sind alle Bußgeldverfahren und Verfahren unter dem Registerzeichen UJs, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs nicht in elektronischer Form erfolgt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	14. Mai 2025

Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau	Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	2. Juli 2025
Staatsanwaltschaft Freiburg -Zweigstelle Lörrach-	Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	13. August 2025

Staatsanwaltschaft Hechingen	Alle Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren. Ausgenommen sind alle Bußgeldverfahren und Verfahren unter dem Registerzeichen UJs, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs nicht in elektronischer Form erfolgt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	20. Mai 2025“.

73. Unter VI. wird unter der Zeile „Staatsanwaltschaft Heidelberg“ folgende Zeile eingefügt:

„Staatsanwaltschaft Heilbronn einschließlich der Zweigstelle Schwäbisch Hall	Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	2. April 2025“.

74. Unter VI. werden unter der Zeile „Staatsanwaltschaft Mosbach“ folgende Zeilen eingefügt:

„Staatsanwaltschaft Offenburg	Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	9. Juli 2025
Staatsanwaltschaft Ravensburg	Alle Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren. Ausgenommen sind alle Bußgeldverfahren und Verfahren unter dem Registerzeichen UJs, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs nicht in elektronischer Form erfolgt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	28. Mai 2025“.

75. Unter VI. wird unter der Zeile „Staatsanwaltschaft Rottweil“ folgende Zeile eingefügt:

„Staatsanwaltschaft Tübingen	Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.	30. Juli 2025“.

76. Unter VI. „Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle weiteren Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren, die unter den Registerzeichen Js, UJs und AR geführt werden, wenn die erstmalige Vorlage durch die Landespolizei Baden-Württemberg oder die Abgabe einer Staatsanwaltschaft in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung und der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren. Alle Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren in Ermittlungs- und Strafsachen, wenn von der Staatsanwaltschaft die Akte elektronisch übermittelt wurde. Alle sonstigen Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und GVAs geführt werden, wenn von der Staatsanwaltschaft die Akte elektronisch übermittelt wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. April 2025“ eingefügt.

77. Unter VI. „Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, die unter den Registerzeichen OJs, Js, UJs, OWJs und AR geführt werden, wenn die erstmalige Vorlage durch die Landespolizei Baden-Württemberg oder

die Abgabe einer Staatsanwaltschaft in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung und der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren. Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren in Ermittlungs- und Strafsachen, wenn von der Staatsanwaltschaft die Akte elektronisch übermittelt wurde. Alle sonstigen Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und GVAs geführt werden, wenn von der Staatsanwaltschaft die Akte elektronisch übermittelt wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst.“ und in Spalte 3 die Angabe „16. April 2025“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. März 2025

Gentges